

**Landesverband der
Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.**

Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

04331 –148 648

kontakt@musikschulen-sh.de

www.musikschulen-sh.de

Sparkasse Mittelholstein
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342
58
BIC: NOLADE21RDB

**Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Musikschulen in Schleswig-
Holstein e.V. zur teilweisen Wiedereröffnung
der Musikschulen in Schleswig-Holstein ab dem 02. September 2020**

Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein begrüßt die Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, den Musikschulen unter Einhaltung geltender Verordnungen ab dem 02. September 2020 die weitere Öffnung der Musikscharbeit zu gestatten. Dies ist ein wichtiges Zeichen für die Bedeutung der Kultur und der außerschulischen kulturellen Bildung in unserem Land. Durch diese Handlungsempfehlungen möchten wir die Musikschulen in Schleswig-Holstein bei ihrer Wiedereröffnung nach der Schließung infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unterstützen.

I. Grundsätzliches

(1) Diese Handreichung basiert auf der Landesverordnung vom 02. September 2020 und ist bis auf weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für eine teilweise Wiedereröffnung der Musikschulen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

(2) Die weitere Öffnung und Erweiterung des Angebots von Musikschulen in Schleswig-Holstein muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und abzustimmen.

(3) Den Musikschulen ist freigestellt, ob sie aufgrund örtlicher, personeller oder wirtschaftlicher Gegebenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ihren Betrieb wiederaufnehmen.



II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

(1) Gezielte und aktuelle Informationen sind wichtig in dieser Zeit. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/ des Landesverbandes oder die örtliche Presse, die über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schülerinnen/Schüler aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus berichten.

(2) Bringen Sie in jedem Fall im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen an.

III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

(1) Sämtliche Musikschulangebote sind unter Einhaltung der Mindestanforderungen an die Hygiene laut § 4, Absatz 1 Ersatzverkündung vom 02. September 2020 gestattet. Alle Angebote des **instrumentalen und vokalen Einzelunterrichts** sind gestattet (nach § 12a in Verbindung mit den in § 5 genannten Ausnahmen.)

(2) Es besteht weiterhin folgende Einschränkung für **den instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht** in geschlossenen Räumen: In geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn

- a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
- b) zwischen den Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- c) zwischen den Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteure zueinander verhält.



Auch und gerade beim Gruppenunterricht gelten die allgemeinen Einschränkungen nach § 3 Ersatzverkündung vom 02. September 2020:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An den Ein- und Ausgängen zur Musikschule sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen und eingerichtet. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier sollen Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.

(4) Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes wird für Schüler*innen sowie die Lehrkräfte auch im Innenraum empfohlen.

(5) Bei Sänger*innen und Bläser*innen ist wegen der großen Aerosolbelastung besondere Vorsicht geboten hinsichtlich Raumgröße (nur in größeren Räumen), Abstand (durchsichtige Trennwände – aus Plexiglas - gegen Tröpfcheninfektion) bzw. 2,5m Abstand, da das Tragen eines Mundschutzes nicht möglich ist) und Zeitkonzept des Unterrichts (Regiekonzept, Lüftung).

(6) Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (dafür müssen geeignete Desinfektionsmittel durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).

(7) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

(8) Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.



(9) Ggf. Wechseltturnus für Schülerinnen und Schüler bei stark frequentierten Lehrkräften – Präsenzunterricht/Onlineunterricht.

(10) Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne entsprechend anpassen).

(11) Markieren Sie im Empfangsbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,5 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.

(12) Installieren Sie am Eingangstresen einen sogenannten „Spuckschutz“, z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie. Die Mitarbeiter*innen mit Besucherkontakt sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen.

(13) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden.

IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote

Kulturveranstaltungen im Sinne von zeitlich begrenzte Ereignissen, wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen mit Sitzcharakter sind mit bis zu 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume erlaubt (§ 5, Absatz 5), wobei zu berücksichtigen ist, dass es dabei keine Darbietungen von Laienbläsern und -sängern geben darf, sofern es sich nicht nur um Solodarbietungen handelt (§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3). Voraussetzung ist ein striktes Abstandsgebot und ein Hygienekonzept. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 5, Absatz 5, i.V.m. § 4, Absatz 2 zu erheben.

V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

(2) Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter*innen besonders auf die Einhaltung der Schutz-Maßnahmen zu achten.

(3) Das Personal ist vor Wiederöffnung der Musikschule zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucher- und Arbeitsbereich zu schulen.



VI. Links zu Ihrer weiteren Information

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holsten

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html